

PETER HOFFMANN

RECHTSANWALT

RA PETER HOFFMANN
STRASSENBAHNRING 13 20251 HAMBURG

PETER HOFFMANN

FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
MEDIATOR

STRASSENBAHNRING 13
20251 HAMBURG

TELEFON +49 40 41 160 69 0
TELEFAX +49 40 41 160 69 99
MOBIL +49 172 4503345

P.HOFFMANN@RECHTSANWALTHOFFMANN.COM

WWW.RECHTSANWALTHOFFMANN.COM

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT:

VIVIANE SPETHMANN
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

SVEN OLIVER SPETHMANN
RECHTSANWALT

STEFFI LAMPERT
RECHTSANWÄLTIN

Hamburg, den 17.11.2017

REFERAT

für »Soliton e.V.«

am 22. November 2017 in Lübeck

(Überblick)

Von Elternrechten und -pflichten, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, die dem Staat im Rahmen seines Wächteramts über das Kindeswohl eine **Intervention erlaubt**; über die **Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum elterlichen Sorgerecht, zur Berücksichtigung des Kindeswohls und zum Verbleib von Pflegekindern in den Pflegefamilien**.

I. Das Recht, seine Veränderungen und seine Begrenzungen

1. Was sind das **Recht und seine Aufgaben** bei Rechtstaatlichkeit?
Demokratie und Rechtsstaatlichkeit besteht und entwickeln sich in der dialogischen, durchaus streitigen Auseinandersetzung verschiedener in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen und führen zu einem darüber erzielten Konsens.
2. **Die Aufgaben des (Rechts-) Staates**
Der Staat hat dabei eine doppelte Aufgabe, nämlich über die Einhaltung der vereinbarten Regeln einerseits zum Schutz und Nutzen des Einzelnen und

andererseits zur Erhaltung und rechtsstaatlichen Weiterentwicklung der Gesamtheit zu wachen. Daraus folgt: Die Forderung nach »weniger Staat« führt auch zu »weniger Schutz«.

3. **Veränderungen der rechtlichen Anschauungen**

z.B. Altes Testament, Goethes Biografie »Dichtung und Wahrheit«: Schläge als geeignetes Erziehungsmittel;
ab 1900 im BGB: Elternrechte bezeichnet als »elterliche Gewalt«;
ab 1980: »Elterliche Sorge«;
ab 2000: Gewaltverbot im Rahmen der Erziehung gem. § 1631 BGB;
ab 2018: »Elterliche Verantwortung«?

4. **Das Recht als Rechtswissenschaft und seine Begrenzungen**

a) Unterschiede zu Naturwissenschaften
b) Begrenzungen der Möglichkeiten des Rechts:
– Fehlen von wissenschaftlichen Untersuchungen über die tatsächlichen Wirkungen von Rechtsnormen und ihre Anwendungen durch die Gerichte
– Fehlende systematische Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem außerjuristischen Bereich in die Rechtsprechung

II. Was ist Elternrecht?

1. **Verfassungsrechtliche Regelung:**

a) **Elternrecht**

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Grundgesetz); Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention): Das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder;

Die Eltern können **frei von staatlichen Eingriffen** entscheiden, wie sie die Erziehung ihrer Kinder gestalten; es besteht die Annahme, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden.

Dabei wird auch die Möglichkeit **in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet**, (BVerfGE 34, 165, 184).

Die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse gehören zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes (Palandt/Diederichsen, BGB, 68. Aufl., § 1666, Rn. 9)

b) **Elternpflicht gegenüber dem Kind**

Das Elternrecht **ist mit der Pflicht der Eltern verbunden**, dem Kind Schutz und Hilfe zu bieten.

c) **Die Position des Kindes**

Das Kind ist **nicht "Gegenstand"** elterlicher Rechtsausübung, es ist **Rechtssubjekt und Grundrechtsträger**, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten.« (BVerfG FamRZ 2008, 848)

2. **Einfachrechtliche Regelung, § 1626 BGB:**

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Diese umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge.

3. Eingriffsmöglichkeiten in diese Rechte:

- die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern ist der stärkste Eingriff in das Elterngrundrecht;
- dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten;
- nur bei nachhaltiger Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes.

a) §§ 1666, 1666a BGB

Eingriffe in das Recht der Personensorge wegen eines Fehlverhaltens der Sorgeberechtigten nur, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird, weil die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr selbst abzuwenden.

Gefährdung des Kindeswohls: Wenn ein bereits eingetretener Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr vorhanden ist und bei gleich laufender weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehbar ist (BVerfG FamRZ 2009, 1474).

b) Staatliches Wächteramt

Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, das Kind in seinem Wohl bzw. in seinen Grundrechten zu schützen.

Abgrenzung:

- Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschließen oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen.
- Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramtes des Staates, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Erziehung und Förderung des Kindes zu sorgen. Die Art der Erziehung obliegt zunächst den Eltern. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass Kinder durch das Verhalten ihrer Eltern Nachteile erleiden (BVerfG, FamRZ 2006, 1953; FamRZ 2008, 492; FamRZ 2008, 2185).

c) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Maßnahme muss also geeignet und erforderlich zur Abwehr der Gefahr für das Kindeswohl sowie verhältnismäßig im engeren Sinn, also geboten sein, d.h. die Schwere des Eingriffs muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Ausmaß des elterlichen Versagens stehen (BVerfG FamRZ 1989, 145 (146)).

d) Möglichkeiten gerichtlicher Maßnahmen

e) Historischer Hintergrund

Zurückhaltung bei Eingriffen in die Familie wegen Erfahrungen mit Nationalsozialismus und DDR; daraus folgende Diskrepanz:

Einerseits § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, Gesetzlicher Auftrag an das Jugendamt: Dauerhafte Perspektive des Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie;

andererseits keine Entsprechung bzw. Umsetzungsmöglichkeit dieses Auftrags für die Gerichte im Familienrecht.

III. Kindeswohl

1. Kriterien für das Kindeswohl

2. Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff

3. Gesetzliche und sonstige Benennung des »Kindeswohls«:

a) **BGB**

§ 1618 BGB: dem Kindeswohl dient

§ 1628 Abs. 1 S. 3 BGB: dem Kindeswohl am besten entspricht

§§ 1632, 1682 BGB; §§ 1666, 1666 a BGB: Kindeswohl gefährdet

§ 1684 BGB: entspricht dem Kindeswohl

§ 1684 Abs. 4 BGB: zum Wohl des Kindes erforderlich; Wohl des Kindes gefährdet

§ 1685 BGB: dem Wohl des Kindes dient

§ 1686 a BGB: dem Kindeswohl dient

§ 1696 Abs. 1 BGB: aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt

§ 1696 Abs. 2 BGB: Abs. 2: zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich.

b) **Sonstige Gesetze**

§ 5 AdÜbAG: mit dem Kindeswohl offensichtlich unvereinbar

§ 156 FamFG: dem Kindeswohl nicht widerspricht

§ 3 Namensänderungsgesetz: dem Kindeswohl abträglich; aus Gründen des Kindeswohls erforderlich.

c) **In internationalen Abkommen**

UN-KRK: (seit 15.07.2010 in Deutschland in Kraft; Überwachungsorgan: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Genf); Möglichkeit der Individualbeschwerde April 2015);

Art. 24 EU-Grundrechte Charta; Art. 2 UN-KRK; Art. 3 Abs. 1 UN-KRK; Art. 4 UN-KRK; Art. 6 UN-KRK; Art. 12 UN-KRK; Art. 20 UN-KRK;

Art. 7 UN-BRK:

»in the best interests of the child".

c) **Weitere internationale kinderrechtliche Rechtsquellen:**

Kinderrechte sind ferner geregelt in:

ILO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Europa-Rat (Sitz in Straßburg; europäische internationale Organisation 1949

gegründet, 47 Staaten, 820 Millionen Bürger); nicht identisch mit der Europäischen Union; nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat, dem Organ der

Staats- und Regierungschefs; ebenso: Rat der Europäischen Union (Minister-

rat).

Europäische Menschenrechtskonvention (1950),

Europäische Sozialcharta (1961/1996),

Konvention über die Ausübung der Kinderrechte (1996),

Konvention über Umgangsrechte von Kindern (2003),

Konvention gegen Menschenhandel (2005),

Konvention gegen sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern (2007),

Konvention gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (2011),

soft-Law/Policy-Standards z.B. Leitlinien für eine kindgerechte Justiz (2010),

HKÜ (Haager Übereinkunft internationaler Kindesentführung),
Europäische Union:
EU-Grundrechtscharta (2000/2009) einschließlich Art. 24 («Rechte des Kindes»)
Vertrag von Lissabon: Schutz der Kinderrechte als ein Hauptziel der EU (Art. 3/3EUV)

4. Kindeswohl kinderpsychologisch: (Dettenborn)

a) Kriterien

b) Kindeswille

Elementarer Bestandteil des Kindeswohls; verfassungsrechtliches Gebot auf Selbstbestimmung eines Kindes, diesen Willen zu berücksichtigen, soweit es mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist; Berücksichtigung seiner Individualität als Grundrechtsträger; Kindeswille als Akt der Selbstbestimmung und kindlichen Autonomie; Willensbildung als Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person.

Konsequenz: Zwingende Anhörung des Kindes gem. § 159 FamFG im familiengerichtlichen Verfahren.

IV. Kindeswohlgefährdung

1. Wo (-durch) werden Kinder gefährdet?

a) Generell:

Kriege, Armut, Krankheiten, Missbrauch, sexuelle u.a. Misshandlung, Vernachlässigung

b) In (wertmäßig hochaufgeladenen) Institutionen:

Z.B. Kath. und ev. Kirchen; Odenwaldschule; Knabenchor; Familie

c) Vorgeburtlich

Durch Alkohol, Drogen, Nikotin, Gewalt gegen die Mutter während der Schwangerschaft

d) Nachgeburtlich

Durch das neonatale Entzugssyndrom bei o.g. Konsum; mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern; Vernachlässigung; Misshandlung; sexuelle Misshandlung

2. Definition Kindeswohlgefährdung:

a) Allgemein

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu Nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse

der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann. Auf die Ursachen der Gefährdung kommt es nicht an.

b) Kindeswohlgefährdung kinderpsychologisch

»Kindeswohlgefährdung ist die Überforderung der Kompetenzen eines Kindes, vor allem der Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen.«

c) Deutsches Jugendinstitut

d) Rechtlich: BVerfG

Das Vorliegen der Gefährdung des Kindeswohls setzt voraus, dass ein bereits eingetretener Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr vorhanden ist und zwar in einem solchen Ausmaß, dass bei gleichlaufender weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehbar ist (BVerfG FamRZ 2009, 1474). Das elterliche Fehlverhalten muss ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist (BVerfGE 60, 79, 91). Die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht. Nicht erforderlich ist, dass ein Schaden bereits eingetreten ist, andererseits genügt nicht ohne weiteres, dass das Kind einen vereinzelt gebliebenen Schaden erlitten hat.

3. Staatliche Eingriffsvoraussetzungen bei Kindeswohlgefährdung:

Die Verfassung überträgt dem Jugendamt und dem Familiengericht durch Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG das staatliche Wächteramt, § 8 a SGB VIII. Dem Staat steht ein Wächteramt zu, bei dem staatliche Interventionen erst bei Kindeswohlgefährdung zulässig sind, BVerfG v, 10.09.2009 – 1 BvR 1248/09; nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zukommenden Wächteramtes, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (BVerfGE 24, 119, 144; 60, 79, 91).

4. Welche Instrumentarien hat der Gesetzgeber zur Verfügung gestellt, um das Kindeswohl zu schützen?

a) Generell

b) § 8a SGB VIII als Eingriffsnorm

c) § 42 SGB VIII als Eingriffsnorm

d) §§ 27,33 SGB VIII als Hilfesystem

V. Die Senatsentscheidungen des BVerfGs

Senatsentscheidungen des BVerfGs, in denen sozialwissenschaftliche Erkenntnisse ihren Niederschlag gefunden haben: (Senatsentscheidungen werden durch acht Richter und Mehrheitsentscheidungen getroffen, eventuell mit Minderheitenvotum. Kammerentscheidungen ergehen durch drei Richter einstimmig.)

1. Elisabetha-Entscheidung des BVerfGs vom **17.10.1984**: Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB: Mit der Regelung von § 1632 Abs. 4 BGB soll

die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie zur Unzeit vermieden werden, um sein persönliches, insbesondere seelisches Wohl nicht zu gefährden (mit Bezugnahme auf Bundestagsdrucksache 8/2788, Seite 40, 52). Im Konflikt zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie hat das Kindeswohl letztendlich der ausschlaggebende Faktor bei der richterlichen Entscheidung zu sein.

Widersprüchlichkeit: Denn einerseits ist es verfassungsgemäß, dass ein Kind in der Pflegefamilie verbleibt, wenn es sich dort im Verlaufe der Dauer des Aufenthalts so gebunden hat, dass es ohne schwere Schädigung seines körperlichen oder seelischen Wohls dort nicht herausgenommen werden kann. Andererseits soll das Pflegeverhältnis sich nicht in einer solchen Weise verfestigen dürfen, dass die leiblichen Eltern mit der Weggabe in jedem Fall den dauernden Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie befürchten müssten.

2. **»Janina«-Entscheidung des BVerfGs vom 14.04.1987:**

Nach welchem Maßstab ist ein Wechsel der Pflegeeltern im Rahmen eines Herausgabeverlangens zulässig? Dem Herausgabeverlangen ist nur dann stattzugeben, wenn mit hinreichender Sicherheit eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich bei der Trennung von kleinen Kindern von ihren unmittelbaren Bezugspersonen um ein »schwer bestimmbares Zukunftsrisiko«.

VI. 2004: Kammergerichtlichen Rechtsprechung des BVerfG: »Görgülü«

Herausnahme eines Kindes aus einer Adoptivpflegefamilie und Hinführung zu seinem türkischen Vater nach achteinhalb Jahren nach Anrufung des Europäischen Gerichtshofs, des BVerfGs und sämtlicher weiterer in Betracht kommende Gerichte; Politikum, zahlreiche Besonderheiten. (u.a. 1 BvR 2790/04 vom 10.06.2005; 1 BvR 1664/04 vom 05.04.2005; 1 BvR 2790/04 vom 28.12.2004)

Beschluss BVerfG: 2 BvR 1481/04 v. 14.10.2004 zur Übernahme der Entscheidungen des EGMR

Klärung, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise die Entscheidungen des EGMR durch die hiesigen Gerichte zu berücksichtigen sind:

Die Entscheidungen des EGMR seien unterhalb des Verfassungsrechts auf einfach-gesetzlicher Ebene angesiedelt. Die Rechtsprechung des EGMR müsse unter Berücksichtigung des jeweils ausdifferenzierten und ausbalancierten nationalen Teil-Rechts, bei dem verschiedene Grundrechtspositionen gegeneinander abzuwägen sind, in die nationale Rechtsordnung eingepasst werden, und zwar unter Vorrang der Souveränität des jeweiligen nationalen Staates. Eine schematische Übernahme und Vollstreckung der Entscheidung des EGMR könne einen Grundrechtsverstoß und einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip darstellen. »Bei der rechtlichen Würdigung insbesondere neuer Tatsachen der Abwägung widerstreitenden Grundrechtspositionen wie derer der Pflegefamilie und der Einordnung des Einzelfalles in den Gesamtzusammenhang familienrechtlicher Fälle mit Bezug zum Umgangsrecht ist das Oberlandesgericht im konkreten Ergebnis nicht gebunden.«

Nachfolgende Verunsicherung in der Rechtsprechung über die Frage von Herausnahmen von Kindern aus Pflegefamilien.

VII. 2010 - 2012: Kammerrechtsprechung des BVerfG:

1. Änderungen als Folge des Beitrags von Prof. Dr. Heilmann zu OLG Hamm, mit seiner Kritik an »**elternrechtsorientiertem Biologismus**« (FamRZ 2010 S. 41)?
2. **31.03.2010 BVerfG: Verbleibensanordnung, Risikogrenze (1 BvR 2910/09):**
Eine Berücksichtigung der Grundrechte von Kindern habe wegen möglicher psychischer Störungen durch den Bindungsabbruch in der Pflegefamilie zu erfolgen: Die Risikogrenze hinsichtlich der Prognose möglicher Beeinträchtigungen ist dann überschritten, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich ziehen kann (BVerfGE FamRZ 2010, 865 Rn. 27).
3. **Umgangsentscheidungen:**
Beschluss des BVerfGs v. 14.07.2010 (1 BvR 3189/09).
Das BVerfG hat dort einen OLG-Beschluss aufgehoben, weil Feststellungen dazu fehlten, inwieweit die bestehenden Umgangskontakte das Kind überforderten bzw. dessen Verhältnis zur Pflegefamilie störten.
Beschluss des BVerfGs v. 29.11.2012 (1 BvR 335/12):
Das BVerfG sah einen Umgangausschluss mit der Herkunftsfamilie für rechtmäßig an wegen einer mit dem Umgang verbundenen Kindeswohlgefährdung. Der Kindeswille und die Folgen aus einem dem Willen entgegen gerichteten angeordneten Umgang seien nicht berücksichtigt worden.
Beschluss des BVerfGs v. 13.12.2012 (1 BvR 1766/12).
Mittelbare Kindeswohlgefährdung genügt für den Umgangausschluss. Die Kindesmutter, Hauptbezugsperson ihrer 3 Kinder, wurde als Aussteigerin von der rechtsradikalen Szene bedroht. Der Umgangsanspruch des Vaters wurde zurückgewiesen, da die Inkognito-Unterbringung der Kinder und der Mutter bei Ausübung der Umgangskontakte aufgehoben würde und die Kinder mittelbar durch die Bedrohung gegenüber der Mutter gefährdet wurden.

VIII. 2014: 8 Entscheidungen des BVerfG zu Kinderschutzfällen

Das BVerfG hat im Jahr 2014 acht Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte in Kinderschutzfällen aufgehoben. Betroffen waren Kammergericht Berlin (17. März), OLG Zweibrücken (24. März), OLG Düsseldorf (7. April), OLG Frankfurt am Main (22. Mai), OLG München (14. Juni), OLG Köln (24. Juni), OLG Köln (27. August), OLG Hamm (19. November).

1. Die Kinder werden nach Ansicht des BVerfGs vermutlich zu früh von den biologischen Eltern getrennt und – wenn sie getrennt sind – dann wird nicht genügend effizient für eine Rückführung gesorgt. Kritik an diesen Entscheidungen fand sich in Literatur und Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Aspekte.
2. **Herausnahmen: Zu früh? Eher: Zu spät!**

Vgl. Tsokos/Guddat in der Streitschrift »Deutschland misshandelt seine Kinder«; Statistik BKA 2016

3. Zu wenig öffentliche Hilfen?

Es sind erhebliche Steigerungen der Ausgaben für intensive ambulante Hilfen in den vergangenen Jahren festzustellen.

4. Prognose gegen Statistik?

Der Prognose, dass psychisch Kranke, misshandelnde oder vernachlässigende Eltern künftig das Wohl ihrer Kinder – selbst mit öffentlichen Hilfen – nicht mehr gefährden, stehen statistische Wahrscheinlichkeiten entgegen.

5. Umfang der Prüfungskompetenz des BVerfGs?

Eigene Erweiterung der Prüfungskompetenz des BVerfG auf »deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts«? Abgrenzung zu den Aufgaben der Fachgerichte?

6. Außerordentliche Bemühungen um die Rückführung von Kindern bei unverschuldetem Versagen der Eltern?

Der Aspekt des Verschuldens ist aus Sicht des Kindeswohls bedeutungslos, im Streitfall außerordentlich schwierig zu klären, mit Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden und nicht praktikabel. Die zentrale Norm zur Kindeswohlgefährdung § 1666 BGB gilt unabhängig von der Frage des Verschuldens.

Vulnerable Pflegekinder: Konsequenzen?

Traumatisierungen und sonstige typische Beeinträchtigungen von Pflegekindern (z.B. FAS) ohne Berücksichtigung?

Folge: Permanente Unsicherheit für den Status der Kinder? Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl?

7. Unterscheidung zwischen akuter bzw. mittel- und langfristiger Gefährdung und Gegenwärtigkeit der Gefahr?

Nicht praktikabel! Z.B. Chronische Vernachlässigung führt zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Schädigung, die dann oft nicht mehr zu beseitigen ist.

Die hier erforderliche Prognose ist heute mangels systematischer Evaluation über die Wirksamkeit von Jugendhilfemaßnahmen in Deutschland nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu treffen: BVerfG vom 17.10.1984: Die Umplatzierung von Kleinkindern bedeutet prognostisch ein schwer bestimmbares Zukunftsrisiko. Dies gilt noch heute. Die hier verlangte Prognoseentscheidung überfordert die Gerichte ebenso wie die Jugendämter, wenn Art und Ausmaß zukünftig zu erwartender Schädigungen konkret benannt werden sollen.

8. Belastungseffekte infolge einer Herausnahme abwägen?

Mehr als die Verweise auf vorhandene Hochrisikostudien über Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in den ersten fünf Lebensjahren werden sich kaum vorbringen lassen, wenn die »mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbare erhebliche Schädigung als erfüllt angesehen« werden soll.

9. Forschungslücke: Wirksamkeit ambulanter Hilfen

Die Prüfung der Eignung milderer Mittel im Verhältnis zu einer Fremdunterbringung: Es gibt in Deutschland bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe keine ergebnisbezogenen Statistiken zu verschiedenen Hilfskonzepten und auch keine Wirksamkeitsstudie zu bestimmten ambulanten Hilfskonzepten nach Misshandlung oder Vernachlässigung.

10. § 36 a Abs. 1 SGB VIII, Steuerungshoheit des Jugendamts, Trennung von Verwaltung und ordentlicher Gerichtsbarkeit

Familiengerichte sind nicht befugt, dem Jugendamt Auflagen zu erteilen, die sich auf bestimmte Hilfen beziehen. Die Vorstellung des BVerfGs von dem, was der Staat überhaupt leisten kann und zu welchen nachhaltigen Verhaltensänderungen die betroffenen Eltern faktisch überhaupt in der Lage sind, erscheinen wenig realistisch.

11. Gegen die Erkenntnisse der vergangenen Jahre und der aktuellen Forschungsergebnisse?

Die Entscheidungen sind in einer Zeit ergangen, in der die vorangegangene Tendenz, den Eltern erheblich vernachlässigter und misshandelter Kinder über viele Jahre aufgrund kurzfristiger nicht nachhaltiger Besserungstendenzen immer wieder neue Chancen zu geben, im Rückzug begriffen war und in der die Notwendigkeit der zeitnahen Kontinuitätsplanung für Kinder, die fremdplatziert werden mussten, immer deutlicher wird (Diouani-Streek).

12. »Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht?«.

Herr Prof. Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt stellt in der Besprechung der ersten sechs Entscheidungen des BVerfGs in der NJW 40/2014 bereits in der Überschrift des Beitrags die Frage: »*Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht?*«. Er verweist darauf, dass das staatliche Wächteramt der Wahrung der Kindesgrundrechte dient und das Kind Grundrechtsträger sei und »*selbst einen Anspruch auf den Schutz des Staates*« habe und die *Einführung von Kinderrechten in das Grundgesetz voranzutreiben* sei.

Herr Dr. Thomas Meysen (DIJuF) formuliert in »Das Jugendamt« zu denselben Entscheidungen des BVerfGs unter der Überschrift »Zu früh oder zu spät im Kinderschutz?«: »*Der Schutz der Rechte des Kindes kommt in den Entscheidungen gleichwohl wenig vor.*«. Er verweist auf die Geltung der UN-KRK: »*Es ist Zeit für eine Aufnahme des Vorrangs von Kindeswohl (Art. 3 Abs. 1 UN KRK) und eines Rechts des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in das Grundgesetz.*«

13. Ergebnis der Entscheidung durch das BVerfG nicht vorgegeben:

Einzelne nachfolgende zurückverwiesene Entscheidungen zeigen, dass das BVerfG mit seinen Entscheidungen zwar die Methode und die Richtung des Vorgehens bei der Beurteilung vorgibt, nicht aber das Ergebnis; es ist möglich, nach gründlicher Ermittlung und Bewertung nach den Maßstäben des BVerfG trotz vorangegangener Aufhebung durch das BVerfG zum gleichen Ergebnis zu kommen, so etwa:

- 24.03.2014 – 1 BvR 160/14 – (OLG Zweibrücken)
- 07.04.2014 – 1 BvR 3121/13 – (OLG Düsseldorf)
- 22.05.2014 – 1 BvR 2882/13 – (OLG Frankfurt)
- 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14 – (OLG Hamm)

IX. 2017: Jüngste Entscheidung des BVerfG zur Verbleibensanordnung

Die Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.02.2017 – 1 BvR 2569/16 – (juris) setzt neue Akzente im Kinderschutz, die in der vorangegangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (2014, 2015) von zahlreichen Stimmen in Literatur und Rechtsprechung vermisst wurden:

Diese Entscheidung befasst sich mit dem Schutzanspruch des Pflegekindes gegenüber dem Staat bei Gefährdung des Kindeswohls mit Grundrechtsverletzung durch Anordnung der Rückführung eines Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern.

Das Bundesverfassungsgericht betont den Anspruch des Kindes auf Schutz des Staates, den es benötige, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln, wenn seine Eltern ihm nicht den Schutz und die Hilfe bieten.

Diese Schutzpflicht gebiete, eine bereits erfolgte Trennung von Eltern und Kind aufrechtzuerhalten, wenn das Kind bei seiner Rückkehr in die Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet sei. Die Einschätzung hänge regelmäßig von einer Gefahrenprognose ab.

Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind bei einer Rückkehr in die Familie nachhaltig gefährdet werde, müsse das Gericht *nachvollziehbar begründen*, »warum eine solche Gefahr für das Wohl des Kindes nicht vorliegt.«

Das BVerfG führt weiter aus, dass dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine nachhaltige Gefahr für das Kind bestehe, die Anforderungen an die Begründung einer Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie zu seinen leiblichen Eltern besonders hoch seien.

Zwar müsse der Staat zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichteten Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. **Darauf sei er jedoch nicht beschränkt, sondern er dürfe und müsse, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend, ggf. sogar dauernd entziehen.**

Im Wortlaut:

45 »Ist ein Kind, wie hier, seit längerer Zeit bei einer anderen Pflegeperson untergebracht, kann die Gefahr für das Kind gerade aus der Rückführung resultieren. In einem solchen Fall ist es verfassungsrechtlich geboten, bei der Kindeswohlprüfung die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner Pflegeperson einzubeziehen und die Erziehungsfähigkeit der Ursprungsfamilie auch im Hinblick auf ihre Eignung zu berücksichtigen, die negativen Folgen einer durch diese Trennung womöglich verursachten Traumatisierung des Kindes gering zu halten (vgl. BVerfGK 17, 212 <221>; BVerfG, Beschluss der

3. Kammer des Ersten Senats vom 22. August 2000 - 1 BvR 2006/98 -, juris, Rn. 13; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 2882/13 -, juris, Rn. 31). Das Kindeswohl gebietet es, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen und das Kind aus seiner Pflegefamilie nur herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes hinnehmbar sind (vgl. BVerfGE 68, 176 <187 ff.>; 72, 122 <140>; 75, 201 <217 ff.>; 79, 51 <64>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 2882/13 -, juris, Rn. 31).

46 (3) Ob eine Trennung des Kindes verfassungsrechtlich zulässig und zum Schutz der Grundrechte des Kindes verfassungsrechtlich geboten ist, hängt danach regelmäßig von einer Gefahrenprognose ab. Dem muss die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens Rechnung tragen. Das gerichtliche Verfahren muss geeignet und angemessen sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für die vom Gericht anzustellende Prognose über die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu erlangen. Ob etwa Psychologen als Sachverständige hinzuziehen sind, um die für die Prognose notwendigen Erkenntnisse zu erlangen, muss das erkennende Gericht im Lichte seiner grundrechtlichen Schutzpflicht nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen (vgl. BVerfGE 55, 171 <182>).

47 bb) Mit diesen materiell- und verfahrensrechtlichen Maßgaben des Grundgesetzes korrespondieren Anforderungen an die Begründung der gerichtlichen Entscheidung.

48 Hält das Gericht eine Trennung des Kindes von den Eltern nicht für erforderlich, obwohl Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie oder bei einer Rückkehr dorthin in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist, hält die Entscheidung verfassungsgerichtlicher Kontrolle am Maßstab des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG grundsätzlich nur dann stand, wenn das Gericht in Auseinandersetzung mit den für eine nachhaltige Gefahr sprechenden Anhaltspunkten nachvollziehbar begründet, warum eine solche Gefahr für das Wohl des Kindes nicht vorliegt (vgl. BVerfGE 136, 382 <391 Rn. 28>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, juris, Rn. 25 f.; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 2882/13 -, juris, Rn. 48 ff.; jeweils zu Art. 6 Abs. 3 GG).

49 Einer näheren Begründung bedarf es regelmäßig insbesondere dann, wenn das Gericht der Einschätzung der Sachverständigen nicht folgt, es liege eine die Trennung von Kind und Eltern gebietende Kindeswohlgefährdung vor. Zwar schließt die Verfassung nicht aus, dass das Fachgericht im Einzelfall von den fachkundigen Feststellungen und Wertungen gerichtlich bestellter Sachverständiger abweicht. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht zu einer abweichenden Einschätzung und Bewertung von Art und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung gelangt. Es muss dann aber eine anderweitige verlässliche Grundlage für eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung haben und diese offenlegen. Ein Abweichen von den gegenläufigen Einschätzungen der Sachverständigen bedarf hier eingehender Begründung (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 2. Juni 1999 - 1 BvR 1689/96 -, juris, Rn. 16; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2014 - 1 BvR 1822/14 -, juris, Rn. 34). Weicht das Gericht von den Feststellungen und Wertungen weiterer beteiligter Fachkräfte ab (insbesondere Verfahrensbeistand, Jugendamt, Familienhilfe, Vormund), gilt im Grundsatz das Gleiche (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, juris, Rn. 44 ff.; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2014 - 1 BvR 1822/14 -, juris, Rn. 37; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Januar 2016 - 1 BvR 2742/15 -, juris; jeweils zu Art. 6 Abs. 3 GG).

50 cc) Lehnt das Fachgericht eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ab, obwohl Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass eine nachhaltige Gefahr für das Wohl des Kindes vorliegt, unterliegt dies strenger verfassungsgerichtlicher Kontrolle.

51 Grundsätzlich ist die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes sowie die Auslegung und Anwendung verfassungsrechtlich unbedenklicher Regelungen im einzelnen Fall Angelegenheit der zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Ihm obliegt lediglich die Kontrolle, ob die angegriffene Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts oder vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>; 42, 143 <147 ff.>; 49, 304 <314>). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben lassen sich die Grenzen der Eingriffsmöglichkeit des Bundesverfassungsgerichts aber nicht starr und gleichbleibend

ziehen. Sie hängen namentlich von der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung ab (vgl. BVerfGE 42, 163 <168>; 79, 51 <63>).

52 Stellt sich wie hier die Frage der Trennung des Kindes von seinen Eltern zur Abwendung einer nachhaltigen Kindeswohlgefährdung, besteht wegen des sachlichen Gewichts der teils parallelen, teils gegenläufigen Grundrechte der Beteiligten Anlass, über den grundsätzlichen Prüfungsumfang hinauszugehen, zumal die Entscheidung über eine Trennung für alle Beteiligten von existenzieller Bedeutung sein kann (vgl. BVerfGE 60, 79 <90 f.>; 68, 176 <190>; 72, 122 <138 f.>; 75, 201 <221>; 79, 51 <63>; 136, 382 <391 Rn. 28>). Dies gilt auch, wenn das Bundesverfassungsgericht wie hier zu überprüfen hat, ob die Ablehnung einer Trennung des Kindes von seinen Eltern mit der Pflicht des Staates zum Schutz des Kindes vereinbar ist. Bei dieser Sachlage können neben der Frage, ob die angefochtene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen, auch einzelne Auslegungsfehler nicht außer Betracht bleiben (vgl. BVerfGE 42, 163 <169>; 60, 79 <91>; 68, 176 <190 f.>; 75, 201 <222>; 79, 51 <63>). Die verfassungsgerichtliche Kontrolle erstreckt sich ausnahmsweise auch auf deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts (vgl. BVerfGE 136, 382 <391 Rn. 28>).

53 b) Die angegriffene Entscheidung genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Es bestehen mehrere Anhaltspunkte dafür, dass eine nachhaltige Gefahr für das Kind vorliegt, sodass das Gericht mit Rücksicht auf die Art und Schwere der dem Kind drohenden Gefahr bezüglich seiner gegenläufigen Einschätzung besonders hohen Begründungsanforderungen unterliegt (aa). Diese hat es nicht erfüllt. Es weicht ohne hinreichende Begründung und anderweitige verlässliche Grundlage von der Einschätzung der Sachverständigen und anderer am Verfahren Beteiligter ab (bb). Dessen ungeachtet ist die Würdigung des Oberlandesgerichts auch für sich genommen nicht hinreichend nachvollziehbar (cc).

54 aa) Die Anforderungen an die Begründung einer Rückführung sind hier besonders hoch, weil es - vom Oberlandesgericht näher zu klärende und zu bewertende - Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Kind bei einer Rückkehr in die elterliche Obhut schwerste körperliche Misshandlungen erleiden könnte. In der Vergangenheit ist es bereits zu einer solchen Misshandlung gekommen (neunfacher Rippenbruch, der eine kräftige Gewalteinwirkung voraussetzt), deren Umstände nicht aufgeklärt sind, für die die Eltern indessen auf die ein oder andere Art für verantwortlich gehalten werden. Das Risiko einer neuerlichen schweren körperlichen Misshandlung realisiert sich, wenn es denn eintritt, nicht in einer prozesshaften Entwicklung, die beobachtet und nachträglich aufgehalten werden könnte; der Schadenseintritt ist vielmehr unumkehrbar. Eine Rückführung verlangt unter diesen Umständen ein hohes Maß an Prognosesicherheit, dass dieser Schaden nicht eintreten wird, was sich in hohen Begründungsanforderungen niederschlägt.

55 bb) Das Oberlandesgericht weicht mit der Verneinung einer nachhaltigen Kindeswohlgefährdung von der - von anderen Beteiligten (insbesondere Verfahrensbeiständin und Jugendamt) im Wesentlichen geteilten - Einschätzung der Sachverständigen (1) ab, ohne dies hinreichend zu begründen (2) und insbesondere ohne darzulegen, inwiefern es anderweitig über eine verlässliche Grundlage für eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung verfügt (3)«.

(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 03. Februar 2017 – 1 BvR 2569/16 –, Rn. 55, juris)

Die Rechtsprechung und Kommentierung zeigen, dass die vermeintliche Tendenz »Rückführung um jeden Preis«, die zum Teil aus den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zu »Görgülü« oder aus den Kammer-Entscheidungen aus den Jahren 2014/2015 (fälschlich?) abgeleitet wurde, nicht oder jedenfalls nicht mehr vorhanden ist und – richtigerweise – einer am Kindeswohl orientierten Betrachtungsweise gewichen ist.

X. 2016: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Vorrang des Kindeswohls; der EGMR betont, dass ein »*Elternteil aufgrund von Art. 8 EMRK... unter keinen Umständen Maßnahmen verlangen darf, die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen*«

(so bereits EGMR, 07.08.1996 – Nr. 17383/90, Johannsen./. Norwegen; ebenso: EGMR FamRZ 2004, 1459 Görgülü)

Jetzt: Präzisierung der Rechtsprechung zur Wahrung des Kindeswohls:

Prof. Dr. Pintens FamRZ Heft 5/2016, S. 341, 345 zu Entscheidungen des EGMR X. ./ Lettland, Moretti und Benedetti ./ Italien sowie Aune ./ Norwegen:

»Der Gerichtshof war der Meinung, dass man dem Kindeswohl im Allgemeinen am besten gerecht wird, wenn das Kind mit seinen (biologischen) Eltern zusammenlebt (Fn 56: Angius, FJR 2015, 55).

In den letzten Jahren misst der Gerichtshof dem Kindeswohl mehr Gewicht bei. Es wird nicht mehr angenommen, dass das Interesse der Eltern mit ihrem Kind wieder vereinigt zu sein, immer mit dem Kindesinteresse identisch ist. (Fn 57: EGMR 26.11.2013 (X. ./ Lettland), Nr. 27853/09, § 101).

Das Kindeswohl verlangt Stabilität. Wiedervereinigung mit den Eltern ist keine absolute Priorität mehr. Der sozialen Bindung mit den Pflegeeltern, der Meinung des Kindes oder den traumatischen Folgen einer Wiedervereinigung wird größeres Gewicht beigemessen (Fn 58: EGMR 22.11.2010 (Moretti und Benedetti ./ Italien), Nr. 16318/07, § 22; 11.04.2011 (Aune, Norwegen), Nr. 52502/07. Siehe Angius, FJR 2015, 57 ff.)«.

XI. Umgang

- 1. Vortrag Prof. Dr. Karl-Heinz Brisch, "Bindung und Umgang",**
Brühler Schriften zum Familienrecht, 17. Deutscher Familiengerichtstag, S. 89 ff.
- 2. Gefährdung des Kindes durch Herkunftseltern während der Umgangskontakte**
 - durch Retraumatisierung des traumatisierten Kindes, unabhängig vom Verhalten der Eltern,
 - durch Verhalten der Eltern während des Umgangs (Infragestellung des Pflegeverhältnisses etc.)
- 3. Rechtliche Vorgaben**

Umgangsrecht der Eltern: § 1684 BGB;
gesetzliche Vermutung gem. § 1626 Abs. 3 BGB, dass »*der Umgang des Kindes mit seinen Eltern seinem Wohl dient*«.
(Diese Vermutung trifft regelmäßig bei Scheidungskindern zu, nicht hingegen bei Pflegekindern. Die gesetzliche Bestimmung ist auf Scheidungskinder bezogen.)
§ 1684 Abs. 4 BGB: Möglichkeit der Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs
Wenn es um eine Einschränkung des Umgangs geht, reicht der Maßstab der Erforderlichkeit für das Kindeswohl gem. § 1684 Abs. 4 BGB aus (Beeinträchtigung genügt).
Gefährdung des Kindeswohls gem. § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB führt zum Ausschluss des Umgangs.

Für die Kinder handelt es sich um ein Recht, nicht aber eine Pflicht zum Umgang.

4. BVerfG – 1 BvR 3189/09 –, Beschluss vom 14.07.2010, Verfahrensweise und Methodik bei der Umgangseinschränkung

BVerfG: die Grundrechtspositionen der Eltern können mit Rücksicht auf das Kindeswohl eingeschränkt werden. Die Abwägung der Grundrechtspositionen der Eltern hat gegenüber dem Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger (Art. 2 Abs. 2 GG) zu erfolgen.

Vorgaben des BVerfG:

- Umstände des Einzelfalles mit konkreten Feststellungen,
- Das gerichtliche Verfahren muss möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen lassen,
- Besonderheiten des Einzelfalls, die Interessen der Eltern sowie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die Belange des Kindes eingehen,
- Das Kindeswohl muss der entscheidende Maßstab für die Umgangsregelung sein; der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist,
- Bewusstheit über die verfassungsrechtlichen Gebote, dem Elternrecht in dem Umfang Rechnung zu tragen, indem es mit dem Kindeswohl in Einklang zu bringen ist,
- Ausführungen dazu, welche Umgangsregelung unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls dem Kindeswohl entspricht,
- Keine Beschränkung auf allgemeine Feststellungen,
- Klärung, ob und in welchem Umfang die Umgangskontakte mit dem Elternteil zu erheblichen Störungen in der Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern führen,
- Prüfung, ob ein intensiverer Umgang die für das Kind notwendige Stabilität in seinem persönlichen Umfeld gefährden würde.

So auch BVerfG zum Vorrang des Kindeswohls: 1 BvR 142/09 - vom 11.09.2009 -; 1 BvR 2414/10 - vom 30.09.2010 -; 1 BvR 2910/09 - vom 31.03.2010 - bei Kindern, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilien untergebracht sind.

Entscheidung des BVerfGs zum Umgangsausschluss vom 29.11.12 - 1 BvR 335/11

Besonderheiten:

Erziehungsfähige Herkunftsfamilie (3 weitere Kinder, keine Gefährdung), entgegengesetzter Kindeswille, Gefährdung der gelungenen Sozialisation in der Pflegefamilie durch fehlende Akzeptanz des Pflegeverhältnisses durch die Herkunftsfamilie

Peter Hoffmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht